

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>  <b>Bissierstr. 7, 79114 Freiburg</b>                      Schreiben vom 13.05.2019</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p><b><u>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></b></p> <p><b><u>1.1 Bauflächenbedarf und flächensparende Siedlungsentwicklung</u></b>                      Die Aufnahme des § 13b BauGB in die Baugesetzbuchnovelle erfolgte zwar nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in einigen Teilräumen des Bundesgebietes festgestellten Verknappung an Wohnraum und Bauland.                      Dennoch weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich auch bei Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB der § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Plansätze 3.1.9 und 3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, wonach die Umwandlung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen begründet werden soll und wonach hierbei nicht nur die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen ist, sondern auch die Verfügbarkeit evtl. Baulandreserven.                      Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sollte die bisherige Bedarfsbegründung daher noch um nähere Informationen dazu ergänzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob neben den in den Planunterlagen bereits angesprochenen, aber offenbar derzeit nicht verfügbaren Innenentwicklungspotentialen nicht eventuell noch weitere Flächenreserven (im wirksamen FNP sowie im Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne) vorhanden sind, die sich zur Befriedigung des für die nächsten 5 Jahre erwarteten Wohnbauflächenbedarfes eignen und</li> <li>• ob bzw. warum diese Reserven nicht ggfs. vorrangig zur Bedarfsbefriedigung herangezogen werden können bzw. sollen.</li> </ul> <p>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen und deshalb unter Bedarfsaspekten bislang noch nicht geprüften Teile des Plangebietes. Hierbei wäre auch in Rechnung zu stellen, dass in Nussbach schon alleine mit dem parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Dieterlehof“ jetzt noch eine weitere ca. 0,5 ha große Wohnbaufläche zur Bedarfsbefriedigung bereitgestellt werden soll.</p> <p><b><u>1.2 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u></b></p> <p>Zwar stellt der wirksame FNP (in der Fassung der am 31.10.2006 vom Landratsamt Schwarzwald-Saar-Kreis genehmigten 9. Änderung) im Geltungsbereich des 0,75 ha großen Bebauungsplanentwurfes „Tiefental“ schon heute teilweise (nördlicher Abschnitt) eine ca. 0,4 ha große geplante Wohnbaufläche („Engelbertebauer III“) dar.</p> <p>Abgesehen davon, dass die gesamte Ortslage von Nussbach in einem im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten und nach den Plansätzen 5.1.2 ff LEP vor erheblichen Beeinträchtigungen zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Da es sich um ein in privatem Besitz befindliche Fläche handelt, ist der Eigentümer auch gewillt und berechtigt, diese Fläche zu entwickeln und zu vermarkten.                      Im Stadtteil Nussbach sind keine verfügbaren Baulandreserven mehr vorhanden die vorgezogen werden könnten.</p> <p>S.o.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Beiden Flächen befinden sich im Privatbesitz des Projektträgers, welcher beide Flächen entwickeln möchte.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>schützenden „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“ (hier: Bereich mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder einem überdurchschnittlichen Vorkommen gefährdeter Arten ..) liegt, befindet sich das Plangebiet „Tiefental“ aber - wie auch die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Wohnbaufläche „Engelbertebauer III“ - innerhalb eines im Regionalplan Schwarzwald-Saar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Abs. 1 Regionalplan,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der als naturnaher Lebensraum wichtige ökologische Funktionen erfüllt und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dient und</li> <li>• der deshalb zu erhalten und vor einer Änderung der Nutzungsart und anderen Maßnahmen, welche die charakteristische Ausprägung dieses Biotopbereiches negativ beeinflussen können, zu schützen ist (vgl. hierzu ähnlich auch bereits unsere raumordnerische FNP-Stellungnahme vom 08.03.2006 zum zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Änderungsbereich 3 „Engelbertebauer III“ im Zuge des Verfahrens zur 9. Änderung des FNP des GW Triberg).</li> </ul> <p>Zudem liegt das jetzt vor allem im Süden, aber wohl auch im Osten über die bisherige Wohnbauflächendarstellung im wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster auch noch unmittelbar nördlich einer gesetzlich geschützten Biotopfläche (hier: Bachabschnitte und Quellbereiche im Tiefental) sowie nur etwa 100 m westlich eines im Generalwildwegeplan dargestellten überregional bedeutsamen Wildtierkorridors. Wir regen daher an, die jetzige Planung auf die bislang im wirksamen FNP enthaltene und nach unseren Unterlagen seinerzeit vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg im FNP-Verfahren noch akzeptierte Wohnbauflächendarstellung „Engelbertebauer III“ zurückzunehmen.</p> <p>Falls dieser Anregung gefolgt werden sollte, wäre in enger Abstimmung mit dem Regionalverband und der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, ob auch die aktuelle Planung noch mit dem o. g. Planziel 3.2.1 Regionalplan (Schutz und Erhalt der „schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“) vereinbar ist. Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Planungsgegenstand um ein nicht abwägbares, von den öffentlichen Planungsträgern zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 ROG und § 4 Abs. 1 LplG handelt, an das die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind. Sollte sich bei dieser Abstimmung ergeben, dass die aktuelle Planung nicht mehr mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen bzw. mit dem Planziel 3.2.1 Regionalplan im Besonderen vereinbar ist, wäre der Bebauungsplanentwurf zumindest so zu überarbeiten bzw. räumlich zu reduzieren, dass eine Zielverletzung vermieden werden kann.</p> <p><u>1.3 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft</u>                  Der nördliche, bereits im wirksamen FNP enthaltene Teil des Plangebietes liegt in einem teilweise bewaldeten Bereich, der nach unserem Raumordnungskataster dort die Funktion eines Erholungs- und eines Bodenschutzwaldes besitzt.                  Nach Planziel 5.3.5 LEP sind jedoch Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Das Gebiet befindet sich im Privatbesitz und wird sollte vom Besitzer (Projektträger) auch entwickelt werden können. Desweiteren besteht anhand des Zuwachsfaktors des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ein Bedarf an neuem Wohnraum im Bereich Triberg-Nussbach und die Möglichkeit diesen auch dort zu entwickeln.                  Der im Flächennutzungsplan momentan ausgewiesene Bereich für Wohnbaufläche für das Gebiet Engelbertebauer III wird aufgehoben und die Grenze auf den Bereich Tiefental erweitert</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden, sodass die Fläche dann letztendlich entwickelt und ausgeglichen werden kann.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Falle einer Weiterverfolgung der jetzigen Planung halten wir in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich. Hierbei wäre dann auch zu klären, ob bzw. inwieweit für den Bebauungsplanentwurf "Tiefental" noch ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren nach Landeswaldgesetz durchzuführen ist oder ob dies evtl. bereits im Zuge des Verfahrens zur 9. FNP-Änderung geschehen ist.</p> <p><u>1.4 Gewässer- und Hochwasserschutz</u>                      Das Plangebiet reicht im Süden bis an das Tiefenbächle heran. Wir verweisen in dieser Hinsicht deshalb auf die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wonach naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln sind und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben ist und</li> <li>• wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss.</li> </ul> <p><u>1.5 Betroffenheit und Grenz- bzw. Untergrenzflur</u>                      Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes stellt im südlichen Teil des Plangebietes einen „schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenerhaltung“ (hier: Grenz- und Untergrenzflur“) dar. Wir verweisen insoweit daher auf den Grundsatz 3.2.2 Abs. 3 Regionalplan, wonach es sich bei diesen Grenz- und Untergrenzfluren um Flächen handelt, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und die deshalb in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten und nur in den waldarmen Teilen der Region aufgeforstet werden sollen.</p> <p><b><u>2. Planungsrechtliche Belange</u></b></p> <p>2.1                      Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme.                      Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Saar-Kreises als der für die Bauleitpläne der Stadt Triberg zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte die Stadt hierzu auch eine Beratung oder Stellungnahme durch das RP Freiburg benötigen, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>2.2                      Der Umfang des im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Wohngebietes geht über die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Wohnbauflächendarstellung hinaus. Die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, den Flächennutzungsplan insoweit zu gegebener Zeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anpassen zu wollen, wird daher grundsätzlich begrüßt.</p> <p><b><u>3. Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen</u></b>                      Wie wir der Stadt Triberg bereits am 08.05.2019 telefonisch mitgeteilt haben, wurde den in das Internet eingestellten Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Tiefental“ die „artenschutzrechtliche Voreinschätzung“ zum Bebauungsplanentwurf „Dieterlehof“ beigelegt. Auch wenn die Untersuchungsergebnisse für den Bereich „Tiefental“ nach Auskunft der Stadt wohl weitgehend mit den Ergebnissen für den Bereich „Dieterlehof“ übereinstimmen, bitten wir daher,</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Forstdirektion des Landes BW und des Forstamtes des LRA Schwarzwald-Baar-Kreis wurde vorgenommen. Ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren wird angestoßen,</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Das Hochwasser wird bei der Planung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Gewässerrandstreifen zum Schutz des Tiefentalbaches wird angelegt.</p> <p>Der Anregung wurde schon in Ziffer 2.3 der Begründung entsprochen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen und eine entsprechende Festsetzung in Ziffer 3.2.8 der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Waldumwandlung angestrebt. Deshalb wird der Weggang der Waldfläche auch entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Eine Abstimmung mit dem LRA wurde durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es werden zwei separate Gutachten angefertigt. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden mit der hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörde abgestimmt und erarbeitet.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>dies baldmöglichst zu korrigieren. Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen und Untersuchungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung sowie die im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband SBH sowie unsere Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg; Forstdirektion Freiburg) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Forstpolitik und Forstliche Förderung</b>  <b>Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg</b>                  Schreiben vom 27.05.2019</p>	
	<p>Zu dem Vorhaben nehmen wir in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung. Mit der Planung soll nördlich des Weges „Am Firstberg“ in Waldflächen eingegriffen werden. Die Fläche ist als Erholungswald und Bodenschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens weisen wir auf die Stellungnahme des Referats 21 vom 13.05.2019 hin. Insbesondere sind auch im Hinblick auf die Waldumwandlung Nacharbeiten zum Bedarfsnachweis und eine Anpassung des Gebiets im Hinblick auf die raumbedeutsamen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich.</p> <p>Beim Eingriff in Waldflächen sind nach dem Landeswaldgesetz die Rechten und Pflichten des Waldbesitzers mit dem Ziel der Walderhaltung abzuwägen.                  Dem entsprechend ist die Begründung für den Eingriff in die Waldflächen noch zu ergänzen und näher darzulegen.</p> <p>Der Bebauungsplan kann nur mit der Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (§ 10 Landeswaldgesetz) Rechtskraft erlangen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde mit den dargelegten Unterlagen vorzulegen.                  Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurden für das mit der Planung teilweise betroffene Baugebiet „Engelbertebauer II“ in der Stellungnahme vom 15.03.2010 Az.: 2511.2/326-060 festgestellt, dass Wald mit 0,4 ha in Anspruch genommen werden sollen.                  Eine Waldumwandlungserklärung bzw. Waldumwandlungsgenehmigung wurde nicht beantragt und nicht erteilt. Im Rahmen des Verfahrens ist für diese Fläche eine Waldumwandlungserklärung noch zu beantragen. (FNr. 106 Gemarkung Nußbach).</p> <p>Es wird derzeit davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der bisher bereits vollzogenen Waldumwandlungen und des zeitgleich vorgelegten Bebauungsplans „Dieterlehof“ und den geplanten Waldumwandlungsflächen dort, mehr als 1 ha Wald in Anspruch genommen werden sollen und dementsprechend eine standortsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird (vgl. § 10 (3) UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3).</p> <p>Die entsprechenden Anträge sind über die untere Forstbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Waldumwandlung ist nur zulässig, falls keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Insbesondere muss von der unteren Naturschutzbehörde hier auf das Vorkommen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bedarfsnachweis wird nachbearbeitet und der Plan wird, soweit notwendig, an die Belange des Natur- und Artenschutzes angepasst.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Es wurde in Ziffer 3.2.8 der Begründung eine entsprechende Festlegung ergänzt. Es wird jedoch noch eine abschließende Abstimmung bezüglich der Inanspruchnahme des Waldes durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Eine Waldumwandlung wird für das Gebiet beantragt. Diese wird durch das Büro Eberhard und Partner im Auftrag des Projektträgers durchgeführt.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Beantragung einer Waldumwandlung für das Gebiet „Engelbertebauer II“ ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und muss unabhängig davon beantragt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                  Ein entsprechender Antrag wird der Forstbehörde vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Schlingnatter, Haselmaus und Zauneidechse eingegangen werden. Ggf. müssen die Felsen bei der Planung erhalten bleiben.                      Sollte der Eingriff in die Waldflächen zulässig sein, ist eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchzuführen. Im überdurchschnittlich bewaldeten Raum kann der Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Bezüglich des erforderlichen Waldabstands nach LBO wird auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde hingewiesen, eine Anpassung der Baufenster ist erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.                      Im Verfahren wird auf die Schlingnatter, Haselmaus und Zauneidechse eingegangen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung wird durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Baufenster wird geprüft.</p>
3	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Forstamt                      Amthausweg 2, 78098 Triberg</b>                      Schreiben vom 14.05.2019</p>	
	<p>Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs sind die beiden BPlan-Verfahren „Tiefental“ und „Dieterlehof“ forstrechtlich gemeinsam zu betrachten.</p> <p>Bei beiden Vorhaben soll Wald in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Bebauungspläne können nur mit der Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (§ 10 Landeswaldgesetz) Rechtskraft erlangen. Die Anträge sind über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde vorzulegen.</p> <p>Die geplanten Vorhaben sind deutlich näher am Wald als 30 m. Aufgrund der Hanglage wird zur Herstellung eines sicheren Waldabstandes deutlich mehr Abstand benötigt als 30 m. In der Folge sind die Baufenster daran anzupassen, was die bebaubare Fläche im Geltungsbereich der beiden BPläne deutlich reduziert.</p> <p>Die Waldumwandlung ist nur zulässig, falls keine natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen. Insbesondere muss von der unteren Naturschutzbehörde hier auf das Vorkommen der Schlingnatter, Haselmaus und Zauneidechse eingegangen werden. Ggf. müssen die Felsen bei der Planung erhalten bleiben.</p> <p>Sollte der Eingriff in die Waldflächen zulässig sein, ist eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchzuführen. Im überdurchschnittlich bewaldeten Raum kann der Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Eine Waldumwandlung wird beantragt und der unteren Forstbehörde vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein größerer Waldabstand wird auf Umsetzbarkeit geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Auf das Vorkommen der Schlingnatter, der Haselmaus und der Zauneidechse wird im Gutachten eingegangen werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Bei einem Eingriff in den Wald wird eine Eingriffs- Ausgleichsbewertung durchgeführt.</p>
4	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz                      Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen</b>                      Schreiben vom 07.06.2019</p>	
	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.                      Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.                      Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.                      Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p><b>Zum Bebauungsplanvorhaben „ Tiefental“ nehmen wir wie folgt Stellung:</b></p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p><b><u>Abwasser</u></b>                      Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p><b><u>Schmutzwasser</u></b>                      Wir begrüßen die geplante Entwässerung im Trennsystem. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Fremdwasser in die Schächte der Schmutzwasserkanäle eindringen kann.</p> <p>Wir empfehlen, den zweiten Satz des ersten Absatzes unter Punkt 6.7.3 „Entwässerung“ zu streichen, da in den beiden daran anschließenden Absätzen die Ableitung des Schmutzwassers erneut erläutert wird.</p> <p><b><u>Niederschlagswasser</u></b>                      Entwässerungskonzept                      Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.                      Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p><b><u>Dezentrale Beseitigung</u></b>                      Für die unter 6.7.3 der Begründung aufgeführte Einleitung des Regenwassers in den Graben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.</p> <p><b><u>Vorbehandlung</u></b>                      Unter Punkt 6.7.3 der Begründung steht, dass eine Behandlung der Oberflächenabflüsse aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Baugebietes „Tiefental“ als allgemeines Wohngebiet nicht erforderlich sei. Dies ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Graben nachzuweisen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p> <p><b><u>Regenrückhaltung</u></b>                      → <b>zu verwendender Leitfaden:</b>                      „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://www4.lubw.baden-wue@emberg.de/servelet/is/13995">https://www4.lubw.baden-wue@emberg.de/servelet/is/13995</a>)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Der zweite Satz des ersten Abschnitts in Punkt 6.7.3 der Begründung wurde entfernt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Diene wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Ein entsprechender Nachweis wird erbracht.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festlegung wurde in Punkt 6.7.3 „Entwässerung“ der Begründung ergänzt.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festlegung wurde in Punkt 6.7.3 „Entwässerung“ der Begründung ergänzt.</p>



Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats <math>\geq 10</math> cm).</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u>                      Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p><u>Dacheindeckungen</u>                      Wir begrüßen die unter A8.1 aufgeführte Festsetzung, dass Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei nicht zulässig sind.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u>                      Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.                      Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p> <p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u>                      Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Oberhalb des Plangebietes befindet sich zwar Wald, der in der Regel zum Rückhalt von Niederschlagswasser beiträgt, aufgrund der steilen Hanglage kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Außengebietswasser den Grundstücken störend zufließt. Aus diesem Grund empfehlen wir, dass die Stadt Triberg Gegenmaßnahmen in Form von kleinen Wällen oder Gräben ergreift, um diesen störenden Zufluss von Außengebietswasser zu verhindern.</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u>                      → zu verwendender Leitfaden:                      „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016);</p>	<p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Dächer mit einer Neigung unter 10 Grad sollen mittels Festlegung begrünt werden.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde unter Punkt 6.7.3 der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Regenwasserrückhaltung auf den privaten Baugrundstücken ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. In Punkt 6.7.3 „Entwässerung“ wurde eine entsprechende Ergänzung hinzugefügt.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Graben zum Abfangen des Oberflächenwassers im Norden des Plangebietes wird eingerichtet. Dieser wird von den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Grundstücke angelegt und bewirtschaftet werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Eine entsprechende Darstellung wird getätigt.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p><a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161</a>)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser- und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden:  <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und  <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p> <p><b>Bodenschutz</b>  <b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b>                  Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 b BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Niederschlagswasser).</p> <p><b>Flächenversiegelung</b>                  Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:                  - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.                  - Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Dächer mit einer Neigung unter 10 Grad sollen mittels Festsetzung begründet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                  Die Erschließungsstraße entspricht dem für das Gebiet geforderte Mindestmaß an Breite</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>



Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>-Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.</p> <p>Wir begrüßen die unter Punkt A8.2 aufgeführte Festlegung, dass eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als wasserdurchlässigem Aufbau zulässig ist und bitten, diese Festlegung auch auf Hofflächen sowie Gartenwege zu erweitern. Auf den entsprechend befestigten Flächen ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.</p> <p>Hinweis: In Punkt A8.2 sollte grammatikalisch richtig "wasserdurchlässiger Aufbau" stehen.</p> <p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b>                      Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht</p>	<p>Eine Durchgrünung wird auf andere Weise erreicht, da platzsparend mit dem Grund und Boden umgegangen werden soll                      Der Anregung wird entsprochen.                      Der minimale Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche wird eingehalten</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Gartenwege und Hofflächen sollen aufgrund einer besseren Versickerung des Oberflächenwassers in wasserdurchlässiger Weise errichtet werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Punkt A8.2 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Der Text wurde an entsprechender Stelle korrigiert.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p><b><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></b>                      Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Ablagerungen bekannt.                      Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese gemäß Punkt C2 des Textteils dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Wir bitten, den Namen unseres Amtes unter Punkt C2 entsprechend anzupassen.</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b>  <b><u>Gewässerrandstreifen</u></b>                      Im Süden des Planungsbereiches grenzt das Oberflächengewässer „Tiefentalbach“ an. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits der Böschungsoberkante ein <b>Gewässerrandstreifen von 10 m festzusetzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Sofern Teile des Planbereiches im <b>Gewässerrandstreifen liegen, sind diese im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu kennzeichnen.</b>                      Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:                      - Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.                      - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [ ... ]                      - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.                      - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen[ ... ]                      - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.                      - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [ ... ] in einem Bereich von fünf Metern.                      - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)</p> <p>Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p><b>Hochwasserschutz</b>                      Aufgrund der Gewässernähe kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Teilen des Plangebietes zu Überschwemmungsereignissen kommen kann. Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und aus diesem Grund von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Ein Gewässerrandstreifen von 10 m wird eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Gewässerrandstreifen wird im zeichnerischen Teil dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Der Anregung wurde entsprochen. Die Festsetzung wurde unter Punkt 3.2.8 „Natur, Landschaft, Umwelt“ der Begründung ergänzt.</b></p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Um potentielle Hochwasserschäden zu vermeiden und den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 77 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB sowie § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB nachzukommen, empfehlen wir, im Bereich des Plangebietes eine <b>Wasserspiegellagenberechnung für das hundertjährige Hochwasser (HQ100) durch ein geeignetes Fachbüro durchführen zu lassen und die Überflutungsflächen im Bebauungsplan darzustellen.</b></p> <p><b>Grundwasserschutz</b>                  Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/ Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b>Standsicherheit</b>                  Aufgrund der mit steilen Berghängen einhergehenden Gefahr von Hangrutschungen empfehlen wir, die Standsicherheitsgefährdung der am Hang zu errichtenden Gebäude in Form eines geotechnischen Gutachtens überprüfen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.  <b>Ein geotechnisches Gutachten wird angefertigt.</b></p>
5	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                  Amt für Abfallwirtschaft                  Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen                  Schreiben vom 06.05.2019</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen.</p> <p><b>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:</b></p> <p><b>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012,                  DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016                  Straßenverkehrsordnung (StVO)                  Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06                  Normen / DIN EN 349                  KrWG                  Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung.</b></p> <p>Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o.g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hi. Sollten die ein-</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Mögliche Änderungen, die das Befahren der Straße mit Müllsammelfahrzeuge erlauben würden, werden geprüft.</b></p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>schlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p> <p><b>Im überplanten Gebiet ist eine Fortführung der Straße „Am Firstberg“ nach Osten hin vorgesehen. Der Verlauf der Straße erlaubt weder ein Wenden eines Müllfahrzeugs nach den Vorgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung noch eine Durchfahrt / Weiterfahrt. Eine Einfahrt eines Müllfahrzeugs in das überplante Gebiet kommt daher nicht in Betracht. Anlieger müssen ihre Abfälle am Abzweig „Am Firstberg“ zur Abfuhr bereitstellen.</b></p> <p>Diese dargestellten Hinweise und Anregungen dienen dazu, Emissionen zu vermeiden und einen sachgerechten Umgang mit Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sicher zu stellen. Sofern diesen Anregungen im Rahmen der Abwägung nicht gefolgt würde, müsste im Rahmen der interaktiven Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dann mit vorhersehbaren und erheblichen negativen Umweltauswirkungen gerechnet werden, wenn die Konsequenz der Nichtbeachtung darin läge, dass in überplanten Gebieten Abfälle nicht am planmäßig vorgesehenen Bereitstellungsort abgeholt werden könnten oder dürften. Diese Auswirkungen manifestieren sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung trotz einer sicherlich erfolgten Bekanntgabe abweichender Bereitstellungsorte durch dennoch zu erwartende überquellende, rechtmäßig nicht geleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte sonstige Abfälle (Sperrmüll, Gelbe Säcke) an den planmäßigen Bereitstellungsorten sowie die Verteilung und partielle Anhäufung von heruntergefallenen Abfällen auf öffentlichen und privaten Flächen (z.B. durch Windverblasung, Vandalismus oder Tierverbiss). Im Rahmen der erforderlichen nachfolgenden Abwägung der vorgetragenen Kriterien erachten wir dieses Kriterium als beachtlich. Dieses wäre ggf. bei der Abfassung der Punkte 2b bis 2d der Anlage 1 zum BauGB zu beachten. <b>Sofern im Einzelfall im überplanten Gebiet Mindestmaße öffentlicher Straßen für die Durchfahrt und ggf. das Wenden von Müllfahrzeugen nicht eingehalten wären, lägen die Alternativen darin, entweder durch eine Änderung der Planung die Mindestmaße einzuhalten, dafür aber ggf. zusätzliche Flächen zu verbrauchen, oder aber andere Bereitstellungsorte für Abfälle entweder in Absprache mit dem Amt für Abfallwirtschaft zu planen bzw. die Festlegung abweichender Bereitstellungsorte durch das Amt für Abfallwirtschaft nach § 8 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises hinzunehmen.</b> Es ist nicht auszuschließen, dass auch dies im Einzelfall eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nach sich ziehen kann. Auch dies wäre im Rahmen der Umweltprüfung zu beachten.</p> <p>Allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Dieterlehof“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Die Prüfung der Befahrbarkeit erbrachte ein positives Ergebnis. Das Plangebiet wird mit dem Müllsammelfahrzeug befahrbar sein. Im hinteren Bereich wird eine Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge und PKWs eingerichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                  Vermessungs- und Flurneuordnungsamt                  Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen</b>                  Schreiben vom 08.05.2019</p> <p>Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden weder für den Fachbereich Vermessung noch für den Fachbereich Flurneuordnung Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
7	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Baurechts- und Naturschutzamt                      Am Hoptbühl 5, 78045 Villingen-Schwenningen</b>                      Schreiben vom 07.06.2019</p>	
	<p><b>Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB</b>                      Wir erlauben uns auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs München vom 04.05.2018 - 15 NE 18.382 hinzuweisen:</p> <p>„Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird, schließen sich nicht i. S. von § 13b BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebietes sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht.“</p> <p>Das neue Wohnbaugebiet schließt nur an einer relativ kleinen Fläche an die Bebauungspläne „Engelbertebauer II“ und Engelbertebauer II 2. Erweiterung“ an, umfasst jedoch eine überplante Fläche von 7.487 qm. Unter Zugrundelegung der vorgenannten Entscheidung halten wir es für bedenklich hier ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB durchzuführen. Nach unserem Kenntnisstand umfasste eine erste Planung aus dem Jahr 2017 lediglich eine Fläche von 3.670 qm. Dieses städtebauliche Entwicklungskonzept aus 2017 hätte die Bebauung mit 4 Wohngebäuden und die Fortführung der Planstraße mit Wendehammer umfasst. Diese ursprüngliche Planung würde nur in geringem Umfang über die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche „Engelbertebauer III“ hinausgehen und nach unserer Auffassung dann auch einem Verfahren nach § 13b BauGB zugänglich sein. Wir regen daher an, die Planung auf diese Fläche zurückzunehmen.</p> <p><b>Höhe der Gebäude</b>                      Problematisch ist aus unserer Sicht bei der zulässigen Höhe der Gebäude als gemeinsamen Bezugspunkt die „Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße in der straßenzugewandten Mitte des Gebäudes“ festzulegen. Im stark geneigten Gelände sind die talseitigen Gebäude hier bevorteilt, d. h. sie können talseitig ein Kellergeschoss aufweisen, das bei der Höhe nicht angerechnet wird. Daher sollten hier unterschiedliche Gebäudehöhen und/oder Bezugshöhen für die berg- und talseitigen Gebäude angegeben werden (siehe auch Bebauungsplan „Engelbertebauer II“). Schnitte für die vorgesehenen Haustypen wären hilfreich.</p> <p>Unser Sachgebiet Naturschutz wird sich noch gesondert zu den Planungsabsichten äußern.</p>	<p>#Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Grundfläche des Bebauungsplanes liegt auch in dieser Größe noch im Rahmen der Zulässigkeit des § 13b BauGB. Das Verhältnis der Seite des Gebietes, das sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, ist im Verhältnis zum Gesamtgebiet noch vertretbar.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Bezugshöhe der Gebäude wird so angepasst, dass beide Baureihen die gleichen Voraussetzungen haben. Schnitte werden angefertigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Baurechts- und Naturschutzamt                      Untere Naturschutzbehörde                      Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen</b>                      Schreiben vom 11.06.2019</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu in-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>formieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (u.eith@lrabk.de, untere Naturschutzbehörde).</p> <p><b>Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</b></p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.</p> <p><b>Zum Textteil:</b></p> <p><b>A8</b>                  Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sollten folgende Festsetzungen getroffen werden:</p> <p>Die in der Begründung unter 6.8.4 erläuterten Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen sind in die Festsetzung zu übernehmen und durch folgende Anmerkungen zu ergänzen.</p> <p><b>Pflanzgebot Laubbaum auf öffentlichen Grundstücksflächen:</b>                  Sollten öffentliche Grundstücksflächen ausgewiesen werden, so sind diese mit gebietsheimischen, standortgerechten Laubbäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.</p> <p><b>Heckenpflanzung:</b>                  Es sind gebietsheimische, standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste zu verwenden. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall einzelner Sträucher sind diese zu ersetzen.</p> <p><b>Baumpflanzung:</b>                  Je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum, mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm in 1 m Höhe, gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Der Standort kann auf dem Grundstück frei gewählt werden.</p> <p>Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuchs zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.</p> <p><b>Pflanzliste:</b>                  Es ist eine Pflanzliste zu erstellen. Der Broschüre „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LfU können die für Triberg (Naturraum 153) gebietsheimischen Gehölze entnommen werden. Die Broschüre ist als pdf-Datei zu erhalten unter: <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/ls/13938/">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/ls/13938/</a>. (LfU 2002: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe). Heimische Obstgehölze (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche) sind zu ergänzen.                  Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und aufgrund der exponierten Lage sollte die Pflanzung von Koniferen und nicht gebietsheimischen Baum- und Staucharten ausgeschlossen werden. Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass nur Wildsorten aus nahen Herkunftsgebieten verwendet werden (autochthones Pflanzgut).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Vermeidbare Eingriffe und der Artenschutz wird im Planverfahren berücksichtigt</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Unterpunkt 6.8.4 wurde eine entsprechende Ergänzung getätigt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Unter Punkt 6.8.4 der Begründung wurde eine entsprechende Ergänzung getätigt.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Unter Punkt 6.8.4 der Begründung wurde eine entsprechende Ergänzung getätigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Unter Punkt 6.8.4 der Begründung wurde eine entsprechende Ergänzung getätigt. Diese Laubbäume werden durch diese Festsetzung auf den privaten Grundstücken angepflanzt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Pflanzliste mit entsprechenden Arten, die für den dortigen Standort geeignet sind, wird angefertigt. Koniferen und gebietsfremde Baum- und Straucharten werden ausgeschlossen</p>




Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Pflanzgebote sind in einem Grünordnungsplan darzustellen.</p> <p><b>Vogelschlag:</b>                      An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter <a href="http://www.vogelglas.info">www.vogelglas.info</a> (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen &amp; M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</p> <p><b>Stützmauern:</b>                      Durch die steile Hanglage wird es ggf. notwendig sein Stützmauern zu errichten. Zur Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Natur sind Stützmauern als Trockenmauern oder Gabionen zu errichten. Sofern aus statischen Gründen Betonstützmauern erforderlich sind, sind diese mit Naturstein zu verkleiden. Es ist gebietsheimisches Gestein zu verwenden, die Verwendung von Kalkstein ist untersagt.</p> <p><b>A8.3</b>                      Es ist insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langweiligem gelblichem Lichtspektrum) zu installieren und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum ist durch geeignete Ausrichtung, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zu Wegausleuchtung, zu vermeiden.</p> <p><b>B1.1.2</b>                      Dachflächen mit einer Neigung von <math>\leq 15</math> Grad sind ohne zusätzliche Schubsicherung begrünbar. Deshalb sollten Dachflächen mit einer Neigung von <math>\leq 15</math> Grad extensiv mit einer Sedum-Grasschicht bepflanzt werden.                      Wir empfehlen die Auflistung durch niederwüchsige Magerrasenarten wie beispielsweise Heidenelke, Schafschwingel, Flügel-Ginster und Thymian zu ergänzen.</p> <p><b><u>Zur Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung:</u></b></p> <p>Im weiteren Verfahren sind für die beiden Bebauungspläne „Tiefental“ und „Dieterlehof“ zwei getrennte Gutachten zu erstellen. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung im Wesentlichen zu. <b>Ergänzend müssen jedoch alle planungsrelevanten Artengruppen, d.h. auch die Artengruppen Schmetterlinge und Heuschrecken, innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt werden. Bei den Vogelarten ist nicht von einem Vorkommen des Berglaubsängers und des Zitronengirlitzes auszugehen. Dagegen ist mit einem Vorkommen der Goldammer auszugehen.</b></p> <p><b>Einer Worst-case-Betrachtung kann unsererseits nur zugestimmt werden, wenn eine ausreichende Begründung gegeben ist warum keine detaillierten Bestandserfassungen erfolgen können.</b> Des Weiteren ist ein geeignetes Konzept mit Beschreibung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zusammen mit einem Bauzeitenplan vorzulegen. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Landschaftspflegerischer Begleitplan darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.                      Ein Grünordnungsplan wird angefertigt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen, da der Aufwand einer solchen Maßnahme unverhältnismäßig zum tatsächlichen Eintritt eines Vogelschlags erscheint und es bezüglich dieser Maßnahme auch keinerlei rechtlicher Grundlage gibt.</b></p> <p><b>Der Anregung wurde entsprochen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in Punkt B1.3.1 des schriftlichen Teils und 7.1 „Äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ der Begründung getätigt.</b></p> <p><b>Der Anregung wurde entsprochen. Unter Punkt 6.8.3 „Beleuchtung“ der Begründung wurde eine Entsprechende Ergänzung getätigt.</b></p> <p>Der Anregung wurde bereits entsprochen. Unter Punkt 7.1 „Äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ wurde bereits eine entsprechende Festlegung getätigt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Es werden zwei separate Gutachten für die Gebiete angefertigt. Die planungsrelevanten Arten werden innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt werden.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.                      Die Worst-Case-Betrachtung wird nicht länger verfolgt.                      Ein Konzept mit der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird ausgearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei Vorliegen eines geeigneten Konzepts, welches den Ausführungen des § 44 Abs. 5 entspricht, gehen wir davon aus, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig sein wird.</p> <p><b>Für den Fall, dass kein geeignetes Konzept vorgelegt wird und eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird, gehen wir davon aus, dass eine Worst-Case-Betrachtung im Rahmend der Ausnahmegenehmigung nicht möglich ist und hierfür detaillierte Bestandserfassungen erfolgen müssten.</b></p> <p>Eine umfassende und abschließende Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                  Straßenverkehrsamt – Nahverkehrsabteilung                  Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen</b>                  Schreiben vom 20.05.2019</p>	
	<p>Bezug nehmend auf die Schreiben vom 03.05.2019 über die frühzeitige Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde gegen die Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p>	#Wird zur Kenntnis genommen.
10	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                  Landwirtschaftsamt Donaueschingen                  Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen</b>                  Schreiben vom 11.06.2019</p>	
	<p><b>Fachliche Stellungnahme</b>                  Die Planung erstreckt sich im Wesentlichen auf das im Jahr 2010 ausgewiesene Plangebiet Engelbertebauer II. Die Fläche wird nach unserer Kenntnis nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, daher steht der neuen Ausweisung des Gebiets Tiefental keine landwirtschaftlichen Bedenken entgegen.                  In der Begründung wird auf Seite 24 das Landwirtschaftsamt des Landratsamt Ortenaukreis erwähnt, das einen Abstand von 20 Metern empfiehlt wegen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln. Dieser Hinweis kann wohl mit aufgenommen werden, jedoch ist an diesem Standort weniger mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen, da es sich hier um sehr extensive Grünlandflächen handelt.</p>	# Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
11	<p><b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung                  Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart</b>                  Schreiben vom 08.05.2019</p>	
	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	#Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
12	<p><b>terraneis bw GmbH                  Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart</b>                  Schreiben vom 03.05.2019</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.                  Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (<b>gilt nur für rot markierten Bereich</b>) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	#Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	<p><b>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</b>  <b>Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen</b>                      Schreiben vom 05.06.2019</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf.</p> <p>Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen.</p> <p>1. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF- bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen.</p> <p>2. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Dies ist jedoch schon, wie erwähnt, Sache des Bauantrages und nicht der Bauleitplanung.</p>
14	<p><b>Gemeindeverwaltung Schönwald</b>  <b>-Hauptamt / Bauwesen-</b>  <b>Franz-Schubert-Str. 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald</b>                      Schreiben vom 08.05.2019</p>	
	Im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner (Tel.: 07722 / 8608-23) teile ich Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff laut Ihren Schreiben vom 03. Mai 2019 keine Einwendungen bestehen.	#Wird zur Kenntnis genommen.
15	<p><b>St. Georgen im Schwarzwald</b>  <b>-Stadtbauamt-</b>  <b>Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen im Schwarzwald</b>                      Schreiben vom 20.05.2019</p>	
	<p>Seitens der Stadt St. Georgen bestehen bezüglich des Bebauungsplans „Tiefental“ im Ortsteil Nußbach keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.</p>	#Wird zur Kenntnis genommen.
16	<p><b>Bürgermeisteramt Schonach</b>  <b>Hauptstraße 21, 78136 Schonach</b>                      Schreiben vom 10.05.2019</p>	
	Seitens der Gemeinde Schonach werden keine Anregungen und Bedenken im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Tiefental“ im Ortsteil Nußbach vorgebracht. Wir bitten jedoch um weitere Verfahrensbeteiligung.	#Wird zur Kenntnis genommen.
17	<p><b>Stadtverwaltung Furtwangen</b>  <b>Am Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald</b>                      Schreiben vom 17.05.2019</p>	
	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben zum Bebauungsplanverfahren „Tiefental“ im Ortsteil Nußbach vom 03.05.2019.</p> <p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir bezüglich Ihrer Anfrage weder Einwendungen noch Anmerkungen haben, somit ist eine weitere Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.</p>	#  Wird zur Kenntnis genommen.
18	<p><b>Stadt Hornberg</b>  <b>Bahnhofstraße 1-3, 78132 Hornberg</b>                      Schreiben vom 20.05.2019</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Hornberg am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Hornberg hat keine Anregungen zur Planung vorzubringen, da unsere Belange nicht berührt sind.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird verzichtet.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p><b>Evangelische Kirchengemeinde Triberg</b>  <b>Friedrichstr. 6, 78098 Triberg</b>                  Schreiben vom 13.05.2019</p>	
	<p>Die evangelische Kirchengemeinde Triberg - Schonach - Schönwald erhebt gegen den Bebauungsplan und das Verfahren in der vorgelegten Form keine Einwendungen.                  Belange der evangelischen Kirche Triberg sind nicht berührt.                  Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Adolph-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen</b>                  Schreiben vom 22.05.2019</p>	
	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Tiefental, Triberg-Nußbach“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universalienleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, <b>mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</b></p> <p><b>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</b></p> <p><b>Bitte informieren Sie uns auch Bekanntwerden über Mitbewerber!</b></p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p><b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>  <b>Winkelstr. 9, 78056 VS-Schwenningen</b>                  Schreiben vom 27.05.2019</p>	
	<p>Laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2003 werden sowohl vom nördlichen Bereich des Plangebiets, welcher bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Raumschaft Triberg als Wohnbaufläche dargestellt ist, als auch vom neu ausgewiesenen südlichen Bereich des Plangebiets ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege tangiert. Diese Bereiche sind laut Plansatz 3.2.1 des Regionalplans als naturnahe Lebensräume zu erhalten und als Ziel der Raumordnung zu beachten.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Allerdings ist hier unserer Auffassung nach lediglich das Biotop des Bachbereichs des Tiefentalbachs südlich außerhalb des Plangebiets gemeint. Auf den nördlich des Sachbereichs gelegenen und für eine Bebauung nun vorgesehenen Flächen sind aus unserer Sicht keine Naturschutzgüter von regionaler Bedeutung betroffen. Im Rahmen der aktuellen Regionalplangesamtfortschreibung ist daher zur Klärstellung an dieser Stelle auch bereits eine Reduzierung des schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Letztlich wird von unserer Seite bezüglich der vorliegenden Planung keine Zielverletzung gesehen.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an das bereits bestehende Wohngebiet „Engelbertebauer II“ erscheint uns die Standortwahl, nach der für den nördlichen Bereich des Plangebiets eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan erfolgt, zudem plausibel. Angesichts einer anzustrebenden wirtschaftlichen Erschließung ist für uns auch die ergänzende Neuausweisung von Wohnbauflächen im südlich an die FNP-Fläche angrenzenden Bereich nachvollziehbar.</p> <p>Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Saar-Heuberg bestehen somit aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p><b>Bürger 1</b>                  Schreiben vom 07.05.2019</p>	
	<p>Hiermit möchte ich Sie über den Einspruch zum Neubaugebiet Tiefental im Ortsteil Nußbach informieren.</p> <p>Eine Kopie des Einspruchs der Anlieger der Stichstraße / Anliegerstraße im östlichen Bereich des Baugebietes Engelbertebauer II in Nußbach ist beigefügt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese unglückliche Situation, der Erschließung, bei Ihrer Beurteilung bzw. Entscheidung.</p> <p>Anbei erhalten Sie den Einspruch der Anlieger der Stichstraße/Anliegerstraße im östlichen Bereich des Baugebietes Engelbertebauer II in Nußbach (siehe Bürger 2).</p> <p>Ergänzend zum Einspruchsschreiben möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließungsstraßen im westlichen Bereich des Baugebietes Engelbertebauer II welche 7 Baugrundstücke erschließt eine Breite von 4,80 m aufweist.</p> <p>Die Erschließung des Neubaugebiets Tiefental soll über die jetzige Stichstraße / Anliegerstraße im Osten des Baugebietes Engelbertebauer II erfolgen. Die Stichstraßenbreite beträgt nur 3,80 m und hat keinen Sicherheitsraum rechts und links neben der Fahrbahn.</p> <p>Über diese schmale Straße ohne Sicherheitsräume sollen in Zukunft 12 Grundstücke, 9 neue Baugrundstücke und die 3 bestehenden Grundstücke, sowie das nördlich, oberhalb des Geltungsbereiches des Neubaugebietes Tiefental geplante Feriendorf verkehrstechnisch angeschlossen werden.</p> <p>Aus den Planunterlagen geht weiter hervor, dass die Erschließungsstraße des Neubaugebietes Tiefental eine Breite von 6,50 m aufweist soll. Was bedeutet, dass die Breite Straße von 6,50 m auf eine Breite von 3,80 m im Bereich der jetzigen Stichstraße/Anliegerstraße des Baugebietes Engelbertebauer II verringert wird.</p> <p>Es gibt mit Sicherheit andere Möglichkeiten das Neubaugebiet Tiefental mit dem geplanten Feriendorf verkehrstechnisch zu erschließen</p>	<p>#</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Die Einfahrtssituation wurde überprüft und als vertretbar gewertet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Aufgrund der Topografie sind andere Erschließungsmöglichkeiten in diesem Bereich nicht praktikabel</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>ßen als über die kleine schmale Stichstraße/Anliegerstraße des Baugebietes Engelbertebauer II mit einer Breite von nur 3,80 m ohne Sicherheitsraum rechts und links.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese unglückliche Situation bei Ihrer Beurteilung bzw. Entscheidung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p><b>Bürger 2</b>                  Schreiben vom 08.05.2019</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hiermit möchten wir unsere Bedenken/Einspruch gegen die Erschließung des Neubaugebietes Tiefental in Triberg Ortsteil Nußbach vorbringen.</p> <p>Es ist geplant, die Erschließung über die Stichstraße /Anliegerstraße des Baugebietes Engelbertebauer II vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Stichstraße/Anliegerstraße zu einer Sammelstraße umgewandelt wird.</p> <p><b>Die Stichstraße weist eine Breite von 3,80 m auf. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt, wird eine Straßenbreite von 4,75 m zuzüglich seitlichem Sicherheitsraum von 50 cm empfohlen, mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen eine Breite von 4,10 m zuzüglich seitlichem Sicherheitsraum von 50 cm.</b></p> <p>Für einen LWK (z.B. Rettungsdienste, Müllabfuhr, Feuerwehr, usw.) wird eine Straßenbreite von 5,55 m zuzüglich seitlicher Sicherheitsraum von 50 cm empfohlen, mit eingeschränkten Bewegungsräumen eine Breite von 5,00 m zuzüglich seitlichem Sicherheitsraum von 50 cm.</p>  <p><b>Ein Begegnungsverkehr auf der Stichstraße ist nicht möglich. Bei Gegenverkehr muss grundsätzlich auf Privatgrundstücke ausgewichen werden. Was eigentlich nicht zumutbar ist.</b></p> <p>Durch die geringeren Straßenbreiten kommt es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Es sind schon Unfälle passiert, zum Glück nur mit Blechschäden.</p> <p>Durch das Neubaugebiet Tiefental sind anstelle von 4 bis 6 Personenwagen, welche die Stichstraße benutzen, künftig mit 22 bis 33 Fahrzeugen zu rechnen.</p> <p>Weiter ist durch die enge Straßensituation die Schneeräumung ein großes Problem. Der Schneeräumdienst bringt jetzt schon die Schneemassen nicht am Straßenrand unter. Er muss den kompletten Schnee vor sich her schieben bis die Stichstraße endet. Wo soll er in Zukunft die Massen unterbringen, wenn sie weitergeführt wird. Die Topografie ist und bleibt dieselbe, auch beim neuen Baugebiet.</p> <p>Grundsätzlich haben wir nichts gegen neue Nachbarn. Nur gegen die geplante Erschließung. Für die Verkehrssituation des Neubaugebietes Tiefental gibt es mit Sicherheit noch andere Varianten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Situation der Einfahrt in das Gebiet wurde nochmals überprüft und für ausreichend und akzeptabel bewertet.</p> <p>Aufgrund des Bestandes muss an diese Straße angedockt werden. Eine andere Erschließung des Gebietes wäre von der Topografie des Geländes nicht praktikabel.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Gegenverkehr müsste der aus dem Gebiet Ausfahrende den in das Gebiet Einfahrende passieren lassen. So kann die Situation des Begegnungsverkehrs entschärft werden. Die Erschließungsstraße des Gebietes ist mit 6,5 m ausreichend breit, um Begegnungsverkehr zuzulassen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Aufgrund der Lage des Gebietes ist eine andere Art der Erschließung wirtschaftlich schwer zu begründen und nicht praktikabel-</b></p>
24	<p><b>Bürger 3</b>                  Schreiben vom 13.05.2019</p>	
	<p>Die Abgrenzung der Biotopflächen im Verlauf Tiefentalstraße zum Bebauungsplangebiet Tiefental sind in der Kartierung dazustellen bzw. mit aufzunehmen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung der Kartierung wird angestrebt.</b></p>



<b>Nr.</b>	<b>Einwender</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Die Darstellung des Waldabstandstreifens von 30 m ist in der Kartierung ebenfalls mit aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung der Kartierung wird angestrebt.

25	<p><b>EGT Energie GmbH</b>  <b>Postfach 11 24, 78091 Triberg</b>                  Schreiben vom 02.07.2019 – verspätet eingegangen!</p>	
	<p>Die elektrische Versorgung ist gegeben. Das vorhandene 0,4 kV-Netz wird über die Planungsstraßen in den Geltungsbereich der beiden Baugebiete erweitert. Genaue Planungen über den Netzausbau, eventuell auch über den Standort einer neuen 20 kV-Station, sind derzeit noch nicht vorhanden, erfolgen aber zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Versorgung mit Erdgas in den Geltungsbereichen wird ebenfalls von dem vorhandenen Gas-Ortsnetz über die Planungsstraßen in die Geltungsbereiche erweitert.</p> <p>Wir bitten bei den Ausschreibungen der Tiefbauarbeiten, die entsprechenden Lose für die Verlegungen von Erdkabel und Gasleitung (Graben, Sand etc.) zu berücksichtigen.                  Bitte setzen Sie uns darüber zu gegebener Zeit in Kenntnis.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. EGT Energie wird von der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>